



Einwohnergemeinde Kirchlindach

ÄNDERUNG DER KOMMUNALEN ORTSPLANUNG

ERGÄNZUNG BAUREGLEMENT

Mitwirkung

Die Änderungen gegenüber dem gültigen Baureglement vom 29.03.2010 (Beschluss Gemeindeversammlung) sind **rot / rot gestrichen** dargestellt.

31. Januar 2019

landplan AG, Lohnstorf

Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
5	BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	
51	Ortsbildpflege	
Kulturlandschafts- gebiete	<p data-bbox="456 480 510 505">519</p> <p data-bbox="551 480 573 505">1</p> <p data-bbox="622 480 1310 676">Die im Schutzzonenplan bezeichneten Kulturlandschaftsgebiete bezwecken den Erhalt der Kulturlandschaft als Ressource für die multifunktionale, landwirtschaftliche Produktion sowie die sorgfältige Integration von baulichen Massnahmen in die Orts- und Landschaftsbilder.</p> <p data-bbox="551 719 573 745">2</p> <p data-bbox="622 719 1310 951">Bauten, Anlagen und andere bauliche Massnahmen sowie Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Produktion dienen. Zugelassen sind zudem auch Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Nicht zulässig sind Aufforstungen und Baumschulen.</p> <p data-bbox="551 994 573 1019">3</p> <p data-bbox="622 994 1310 1426">Bauten und Anlagen müssen sich insbesondere durch die Anbindung an bestehende Hofgruppen, die Stellung, die flächensparende Anordnung sowie durch die Vermeidung von Terrainveränderungen gut in das Landschaftsbild einfügen. Bedeutende Landschaftsräume wie Senken, Kuppen, Geländekanten und Gewässerläufe sowie intakte Ortsansichten, siedlungstrennende Grünräume und Aussichtslagen sind in ihrer Wirkung zu erhalten. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen zur Produktionsverbesserung und/oder zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Witterung, Schädlingen, Naturgefahren, usw.</p>	<p data-bbox="1364 480 1823 505">Multifunktionalität im Sinne von BV Art. 104</p> <p data-bbox="1364 719 1883 745">Besitzstandgarantie, vgl. Art. 3, 11 und 82 BauG.</p> <p data-bbox="1364 1294 2157 1345">z.B. Schutz von Obstanlagen, Folientunnel, mobile Melkanlagen, Schutz für Weidetiere.</p>

	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	4	Baugesuche sind der Fachberatung zur Beurteilung vorzulegen.	vgl. Art. 421. Das Verfahren und die Organisation der Fachberatung richtet sich nach dem Richtplan Landschaft und Landwirtschaft (RPLL). Die Beurteilung durch die Fachberatung orientiert sich am Inventarplan Landschaft 1:10'000 und am Konzeptplan Landschaft 1:10'000.
	52	Schutz der naturnahen Landschaft	
Landschafts- schutzgebiete	526	1 Die Landschaftsschutzgebiete bezwecken die ungeschmälerete Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten.	vgl. Art. 18 und 18b NHG; Art. 16, 19 Abs. 2 und 20ff. NSchG, Art. 15–18 NSchV sowie Art. 9 und 86 BauG. Schutzzweck ist die Landschaftsökologie. Zu beachten ist auch Art. 29a USG und Art. 1 der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911).
	2	Sämtliche – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten, Anlagen und andere bauliche Massnahmen sowie Terrainveränderungen sind nicht zugelassen.	
	3	Tätigkeiten und Nutzungen, welche den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt.	